

## Ferienzeit! Sprösslinge in der Ordination anmelden?

Viele Eltern nehmen die Gelegenheit wahr, in der Ferienzeit (oder auch während der gesamten Studienzeit) ihre Kinder im elterlichen Betrieb mitarbeiten zu lassen. Nicht nur um zu sehen, wie Papa oder Mama schufteten, sondern auch um sich tatsächlich nützlich zu machen oder einfach um den Beruf kennen zu lernen.

Als **Einsatzmöglichkeiten in der Ordination** bieten sich beispielsweise an:

- Telefondienst
- Kassenabrechnung
- Überarbeitung der Website
- Briefverkehr
- Patientenkartei bearbeiten
- Belege für den Steuerberater vorbereiten
- Botenfahrten
- Einfache Hilfsdienste

Sollten Filius oder Filia Medizin studieren, werden die möglichen Beschäftigungen noch vielfältiger sein.

## Was ist bei der Beschäftigung von Angehörigen zu beachten?

**Wichtig:** Es muss einen schriftlichen Dienstvertrag mit genauer Tätigkeitsbeschreibung geben und die Entlohnung muss fremdüblich sein. Ansonsten werden Dienstverhältnisse unter Angehörigen (also auch von Ehepartnern) steuerlich nicht anerkannt. Jeder Betriebsprüfer wird derartige Beschäftigungsverhältnisse unter die Lupe nehmen und unter Umständen ein Scheindienstverhältnis unterstellen.

Aus diesem Grund ist es auch wichtig, dass die Arbeit der Angehörigen in der Ordination auch tatsächlich Spuren hinterlässt, i.e. es sollte die Handschrift auf Belegen oder Ähnlichem sichtbar sein, Anwesenheitslisten und Tätigkeitsprotokolle sollten geführt werden, bzw. sollte die Tätigkeit durch unabhängige Personen bezeugt werden können.

## Wie hoch darf das Gehalt sein?

Die Gehaltseinkünfte inklusive übriger Einkünfte dürfen brutto maximal (ohne Sonderzahlungen) ca. € 11.219,- p.a. betragen, ohne dass die Eltern die **Familienbeihilfe** verlieren.

Bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von ca. € 1.127,- sind die Bezüge **lohnsteuerfrei**.

Bei einem monatlichen Bruttobezug bis € 349,01 handelt es sich um ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** und es fallen keine Sozialversicherungsbeiträge für den Dienstgeber an. Ausgenommen es liegen mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse vor und die Summe der geringfügigen Bruttogehälter liegt über dem 1,5-fachen, also über € 523,50. Sollte das Beschäftigungsverhältnis nicht das ganze Jahr bestehen, kann eine eventuell abgezogene Lohnsteuer im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung zurückgeholt werden.

**Es ist also nicht nur ein Verdienst für Sohn oder Tochter während der Ferien, sondern auch ein Steuerabzugsposten für Mama und Papa.**

**Dr. Klaus Hafner**  
**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**  
**[www.taxcoach.at](http://www.taxcoach.at)**